

Nichtamtlicher Teil.

Gerichtsentscheidung.

Ein Rechtsstreit, dessen Verhandlung in ihren Einzelheiten einiges Belehrende bietet, und namentlich mit Bezug auf den Wortlaut der Androhung, durch welche der Verleger sich vor öffentlicher Preisherabsetzung seiner Artikel zu schützen suchte, die Beachtung des Verlagsbuchhandels verdient, ist im vorigen Jahre vor dem königlichen Landgericht Leipzig entschieden worden.

Die Berufung des Beklagten beim königlichen Oberlandesgericht in Dresden hatte keinen Erfolg.

Wir geben in nachstehendem das Urteil des ersten Richters und die Entscheidungsgründe der Berufungsinstanz im Wortlaute wieder und schicken zunächst die folgende kurze Erläuterung des Herrn W. Spemann voran, welcher schreibt:

Zu der nachfolgenden altemäßigen Darstellung meines interessanten Rechtsstreites mit Herrn Gustav Fock in Leipzig möchte ich kurz die Entstehungsgeschichte hinzufügen.

Entgegen meinen überall abgedruckten und Herrn Fock bekannten Verkehrsbestimmungen, daß ich Herabsetzung meiner Artikel nicht dulde, zeigte er das »Schackästlein« mit folgendem Zusatz in seinen Katalogen an: Ladenpreis 5 M., jetziger Preis 3 M. 75 J.; bar 2 M. 85 J. (Die Exemplare stammten nicht etwa von mir selbst oder aus einem Ramsch, sondern waren Exemplare, die Herr Fock aus einem großen Partiebezug des Herrn Emil Strauß in Bonn übernommen hatte.)

Diese Anzeige schädigte das Buch sehr. Während ich gar keine Veranlassung hatte, die Vorräte zu verschleudern, setzte Herr Fock über meinen Kopf weg die Situation des Werkes dahin fest, daß er anzeigte: jetziger Preis 3 M. 75 J. Nicht minder schädigte nach meiner Meinung diese Anzeige alle Bestrebungen zum Schutz des Sortiments und widersprach so sehr den klaren Bestimmungen meiner Circulare, Facturen u.:

»Zur Unterstützung eines soliden Geschäftes stelle ich jede Verbindung mit Handlungen ein, die mit einem Rabatt liefern, der über den ortsüblichen Skonto hinausgeht«, daß ich sofort den Verkehr mit Herrn Fock aufhob und auch Lieferung der Fortsetzungen verweigerte.

Zu letzterem war ich nach Entscheidung der Gerichte nicht berechtigt. Ich wurde zur Lieferung und zum Schadenersatz verurteilt.

Infolge dieser Entscheidung wird es notwendig werden, die Verkehrsbedingungen noch schärfer zu fassen und namentlich mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß keine Firma, welche ohne Willen des Verlegers eine Preisherabsetzung vornehmen könnte, Vertriebsmaterial von neuen Unternehmungen erhält, ehe der Verleger in seinen Verkehrsbedingungen sich das Recht vorbehalten hat, in einem solchen Fall die Lieferung der Fortsetzung verweigern zu können.

Ogleich ich von Anfang an von der Aussichtslosigkeit meines Prozesses überzeugt war, glaubte ich doch, ihn zur Klärung der Rechtsfrage durchzuführen zu sollen.

Stuttgart, 20. Februar 1890.

W. Spemann.

Urteil des Königl. Landgerichts Leipzig vom 25. April 1889.

In Sachen des

Buchhändlers Gustav Fock in Leipzig, Klägers,
gegen den

Verlagsbuchhändler W. Spemann in Stuttgart, Beklagten,
erkennt die zweite Kammer für Handelsfachen des königlichen Landgerichts zu Leipzig für Recht:

Der Beklagte ist schuldig

1. dem Kläger

- a) 150 Exemplare des 5. bis mit 12. Heftes des Jahrganges VIII (1888/89) der in seinem, Beklagten, Verlage erscheinenden Monatschrift »Vom Fels zum Meer« und zwar je 137 Exemplare zum Ladenpreis von 1 M. für das Heft mit 30 % Rabatt, und je 13 Freie Exemplare, jedes Heft jedesmal nach seinem Erscheinen;
- b) 25 Exemplare des in seinem, Beklagten, Verlage erscheinenden Werkes »Pierer's Konversationslexikon«, siebente Auflage, Lieferung 37 und folgende bis einschließlich 230, zum Preise von 35 J für das Heft jeder Lieferung mit 40 % Rabatt, sowie
- c) 1 Exemplar des nämlichen Werkes von Lieferung 37 an zum nämlichen Preise mit 20 % Rabatt, ferner
- d) 30 Exemplare desselben Werkes in broschierten Halbbänden zum Preise von 3 M. 25 J mit 40 % Rabatt und zwar Halbband 3 bis mit Halbband 24,

gegen Verichtigung des Kaufpreises in der Weise, daß derselbe auf das zwischen den Parteien geführte, am Ende jedes Kalendervierteljahres abzuschließende und je 14 Tage nach dem Abschlusse durch Zahlung zu regulierende Barkonto für feste Bezüge zu buchen ist, in Leipzig zu liefern,

2. dem Kläger den durch verzögerte Vertragserfüllung entstandenen Schaden zu ersetzen;
3. die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Urtheil ist, soweit Beklagter zur Lieferung der bis jetzt bereits erschienenen Werke verurteilt ist, vorläufig vollstreckbar, dafern Kläger 600 M. Sicherheit leistet.

Thatbestand:

Inhalts der Akten H. g. II 15/89 und 49/89 hat der Kläger gegen den Beklagten vor dem Prozeßgericht auf Lieferung, bez. auf Anerkennung der Verpflichtung zur Lieferung der illustrierten Zeitschrift »Vom Fels zum Meer« und des »Pierer'schen Konversationslexikon« geklagt. Durch Beschluß vom 9. April 1889 ist die Verbindung der beiden Prozesse zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verhandlung und Entscheidung derselben angeordnet worden.

Die Parteien haben sich über folgende Thatfachen einverstanden erklärt:

1.

Im Anfange des Jahres 1888 bestellte der Kläger, welcher eine Sortimentsbuchhandlung in Leipzig betreibt, bei dem Beklagten mittels Bestellzettels 25 Exemplare von Lieferung 2 und folgenden, sowie 30 Exemplare von Halbband I und folgenden des in des Beklagten Verlag in 7. Auflage erscheinenden Werkes, betitelt »Pierer's Konversationslexikon.« Dieses Werk soll nach dem vom Beklagten ausgegebenen (und zu den Akten überreichten) Prospekt in 230 Lieferungen oder in 24 broschierten Halbbänden erscheinen.

Der Beklagte hat sich verpflichtet, dem Kläger die gedachten Exemplare zu dem Preise von 35 J für jedes Heft (Lieferung)